

GEMEINDE EGELSBACH



Tischvorlage

Drucksache VL-39/2015

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

Datum: 14.12.2015

1. Gemeindevertretung	16.12.2015
-----------------------	------------

Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen und der stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, der Gemeindevertretung zu empfehlen,

- Frau Ulrike Pfeiffer, Kranichstraße 3, 63329 Egelsbach

zur Ortsgerichtsschöffin und stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin für die Dauer von 10 Jahren;

- Herrn Peter Werner, Zeisigstraße 10, 63329 Egelsbach

zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren;

- Herrn Günter Sallwey, Kranichstraße 12, 63329 Egelsbach

zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 5 Jahren; sowie

- Herrn Karl Wodiczka, Schillerstraße 66, 63329 Egelsbach

zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 5 Jahren

vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Die Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen Karl Wodiczka, Günter Sallwey und Peter Werner sind am 31. Mai 2015 abgelaufen. Weiterhin wurde der Ortsgerichtsschöffe und stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Egelsbach, Herr Manfred Kraus, auf eigenen Antrag vom 06. Juli 2015 gemäß § 11 Abs. 1 OGG mit sofortiger Wirkung entlassen. Aus diesen Gründen ist eine Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. (...) Erneute Ernennung ist zulässig.

Nach § 7 Abs. 2 OGG hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Nach § 12 Abs. 2 OGG kann der Ortsgerichtsvorsteher zu seiner Entlastung für Nebenarbeiten Hilfspersonen mit Zustimmung des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichts beschäftigen. Sie treten zu dem Ortsgericht in kein Dienstverhältnis.

Frau Ulrike Pfeiffer hat sich bereit erklärt, das Amt einer Ortsgerichtsschöfin mit gleichzeitiger Funktion einer stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin zu übernehmen. Sie ist seit mehreren Jahren als Hilfsperson gemäß § 12 Abs. 2 OGG tätig.

Die Herren Werner, Sallwey und Wodiczka haben sich bereit erklärt, das Amt eines Ortsgerichtsschöffen für weitere 10 (H. Werner) bzw. 5 Jahre (H. Sallwey; H. Wodiczka) zu übernehmen. Alle drei sind seit mehreren Jahren als Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Egelsbach tätig.

Eine Neuwahl wird daher empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 07.12.2015 einstimmig zugestimmt.